

Flaggenstaatliche Interpretation schiffbaulicher Vorschriften:

FI 06/2017/Rev. 01

ersetzt FI 06/2017/Rev. 00

Dieses Dokument wird von der BG Verkehr/Dienststelle Schiffssicherheit als Teil der deutschen Flaggenstaatverwaltung veröffentlicht. Der Inhalt soll eine einheitliche Auslegung internationaler und nationaler Schiffbau-Vorschriften für Seeschiffe unter deutscher Flagge gewährleisten.

Schiffsart:	Fahrgastschiff / Frachtschiff
Bereich:	Intaktstabilität
Thema:	Überführung von Binnenfahrzeugen über See
Referenzen:	Rundschreiben v. 18.04.2012 der Dienststelle Schiffssicherheit (BG Verkehr) FI 05/2017/Rev. 00
Datum:	05.04.2018

1. Überführungen ins Ausland bleiben ausschließlich als Seeschiffen gebauten Schiffen, schwimmenden Geräten, Baggern, Baggerschuten oder Pontons vorbehalten, wobei diese Fahrzeuge mindestens die Eignung für die Küstenfahrt nachzuweisen haben.
2. Für Schiffe, schwimmende Geräte, Bagger, Baggerschuten oder Pontons mit einer Zulassung für die Binnenschifffahrt kann eine einmalige Überführung (von einer SUK-Zone in eine andere SUK-Zone über See) ausschließlich im Bereich der Nationalen Fahrt (von einem deutschen Hafen zu einem anderen deutschen Hafen) genehmigt werden.
3. Bei Ankauf von Fahrzeugen aus dem Ausland bzw. Verkauf von Fahrzeugen ins Ausland kann, zum Zwecke der Ablieferung an den Käufer, einer Überführung in der internationalen Fahrt unter den unten genannten Voraussetzungen (oder einem gleichwertigen Standard) zugestimmt werden.
4. Fahrzeuge nach 2), die keinerlei Zulassung für die Seefahrt haben, können lediglich eine einmalige Überführungsgenehmigung über See erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 4.1. Die Überführung wird ohne Ladung und, sofern im Schlepp, ohne Personen an Bord durchgeführt. Bei Überführungsfahrten aus eigener Kraft darf sich lediglich die für die Überführung notwendige Besatzung an Bord sein;
 - 4.2. Es liegt ein gültiges Schiffsattest der ZSUK für die Zonen 1 oder 2 vor;

- 4.3. Es liegt der von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüfte Nachweis ausreichender Längsfestigkeit für das während der Überführung zu befahrende Fahrtgebiet vor;
- 4.4. Es liegt der Bericht einer amtlichen Bodenbesichtigung ohne Beanstandungen vor, die nicht länger als 3 Jahre zurück liegt. Zusätzlich kann das Protokoll einer aussagekräftigen Ultraschaldickenmessung der Außenhaut und ggf. der inneren Verbände gefordert werden, welches ebenfalls nicht älter als 3 Jahre sein darf. Bei Fahrzeugen, die älter als 15 Jahre sind, ist eine solche Ultraschaldickenmessung in jedem Fall erforderlich;
- 4.5. Es liegt eine von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüfte Stabilitätsberechnung für die Überführungsladefälle (Anfang und Ende der Reise) vor;
- 4.6. Es wurde eine Überführungsbesichtigung durch einen Besichtigter der Dienststelle Schiffsicherheit durchgeführt, bei der alle unter den Punkten 4.2 bis 4.5 geforderten Unterlagen zur Verfügung standen, und die ohne Sicherheitsbedenken abgeschlossen wurde.

Anmerkungen:

Allgemein)

Abhängig von den Besonderheiten des Fahrzeuges und des zu befahrenden Seegebietes kann eine Wetterklausel und /oder signifikante maximale Wellenhöhe festgelegt und ggf. weitere Auflagen erteilt bzw. zusätzliche Dokumente gefordert werden.

Zu 4.1)

Als Ladung werden im Zusammenhang mit Überführungen jegliche Gerätschaften verstanden, die sich an Bord befinden, aber nicht zur Schiffsstruktur gehören. Darunter fallen auch Raupenbagger, die gewöhnlich an Bord zu Arbeitszwecken verwendet werden, nicht permanent fest mit dem Rumpf verbundene Hebezeuge etc. Eine Laschung durch an Deck verschweißte Ketten ist nicht als permanente Befestigung zu sehen. Eine Ausnahme bilden hier Ankerpfähle. Diese dürfen während der Überführung an Deck liegend, auf eine vom Flaggenstaatsbesichtigter akzeptierte Art und Weise gelascht mitgeführt werden.

Zu 4.3)

Bezüglich der Längsfestigkeit ist eine schriftliche Stellungnahme einer von der Dienststelle Schiffsicherheit anerkannten Klassifikationsgesellschaft einzureichen. Daraus muss hervorgehen, dass die Schiffsverbände für Fahrten in einem Abstand von mindestens 10 Seemeilen von der Küste geeignet sind. Ist während der Überführung ein größerer Abstand zur Küste notwendig, ist diese Entfernung entsprechend bei der Prüfung zugrunde zu legen. Die Eignung kann, entweder durch die geprüften Strukturzeichnungen inkl. des dazugehörigen Prüfschreibens nachgewiesen werden oder durch die Vorlage eines Bauscheins, eines gültigen Klassenzertifikates bzw. einer schriftlichen Erklärung der Klassifikationsgesellschaft.

Zu 4.4)

Bei der Bodenbesichtigung kann es sich um die Besichtigung durch einen ZSUK-Sachverständigen, einen Besichtigter einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder einen Besichtigter der Dienststelle Schiffsicherheit handeln.

Zu 4.5)

Der Überführungsladefall ist auf der Basis der Leerschiffsdaten zu berechnen, die in einem Krängungsversuch ermittelt wurden. Es sind dabei die Stabilitätskriterien der Res. MSC.267(85) (IS-Code 2008), soweit anwendbar, einzuhalten. Für pontonartige Fahrzeuge ohne Aufbauten, Deckshaus oder größere Anlagen an Deck kann, nach den

Vorgaben der FI 05/2017/Rev. 00 in ihrer aktuellen Version auf einen Krängungsversuch verzichtet werden.

Kontakt:

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit

Referat Schiffbau

Telefon: +4940 36 137-222 /-232 /-244 /-254

Telefax: +4940 36 137-204

Email: schiffbau@bg-verkehr.de

www.deutsche-flagge.de